|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Markt Ruhstorf an der Rott  Postfach 1155  94095 Ruhstorf a. d. Rott |  | Passau, 07.03.2019 | | |
|  |  |  |
| Bearbeiter/in | : | Frau Steininger |
| Abt./Sg. | : | 5/52 - Umweltschutz |
| Telefon | : | 0851 / 397-460 |
| Telefax | : | 0851 / 490595-460 |
| Zimmer | : | 3.04 |
| e-Mail | : | [anita.steininger@landkreis-passau.de](mailto:anita.steininger@landkreis-passau.de) (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe) |
| **Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:** | | |
| 52.0.08/1700.4/12090.G0152.0.07/1700.4/12549-01-0001 G 01 | | |

\_\_\_

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag des Herrn Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott auf Errichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 29.900 Tierplätzen, einer weiteren Güllegrube, einer überdachten Mistplatte sowie Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage (500 Tierplätze) durch Erhöhung der Abluftkamine von 1,5 m über First des höchsten Dachpunktes auf Fl. Nr. 800 Gemarkung Hütting, Ruhstorf a .d. Rott im vereinfachten Verfahren

**Antragssteller**: Herr Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz;**

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Anlagen

- 1 Bekanntmachungsvordruck

- 1 Bestätigung über die ortsübliche Bekanntmachung – gegen Rückgabe –

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beiliegenden Bekanntmachungsvordruck übersenden wir mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung.

Ferner bitten wir Sie, uns über die erfolgte Bekanntmachung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Steininger

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Antragssteller:** Herrn Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§4 i. V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag des Herrn Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 1BImSchG) - Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eines Masthähnchenstalles mit 29.900 Tierplätzen, einer weiteren Güllegrube, einer überdachten Mistplatte und Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage (500 Tierplätze) durch Erhöhung der Abluftkamine von 1,5 m über First des höchsten Dachpunktes auf Fl. Nr. 800 Gemarkung Hütting, Ruhstorf, Landkreis Passau

Herr Bernhard Wagner hat den o.g. Antrag auf **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** beim Landratsamt Passau gestellt.

Das Neuvorhaben – Errichtung und Betrieb einer Anlage mit insgesamt maximal 500 Schweinemastplätzen und 29.900 Masthähnchenplätzen ist gemäß Ziffer 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren. Der Vom Hundert Anteil des gemischten Bestandes aus Mastschweine- und Masthähnchenplätzen überschreitet mit einem Wert von 133 den Wert von 100, damit ist die Gesamtanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren. Die einzelnen Teilanlagen für sich genommen überschreiten jeweils nicht die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgrenzen gemäß Ziffer 7.1.7.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV von 1.500 Mastschweineplätzen und 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV von 30.000 Mastgeflügelplätzen.

Das Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben S gekennzeichnet. Dabei ist festzustellen, dass die Platzzahlen jeweils unter den Nummern 7.3.3 und 7.7.3 der Anlage 1 Spalte 2 UVPG nicht erreicht werden; die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, werden jedoch überschritten. Gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 UVPG, sowie Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der standortbezogenen Vorprüfung ist zunächst zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dabei wurde ein Umkreis mit dem Radius 1 km um den Anlagenstandort als Beurteilungsgebiet angenommen.

Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie.

Nationalparke nach § 24 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zur Beurteilung hat die Betreiberin mit den Antragsunterlagen ein Gutachten vorgelegt. Hierbei wurde jeweils die durch den Betrieb auftretende Zusatzbelastung hinsichtlich Ammoniak und der Stickstoffdeposition untersucht. Als Beurteilungspunkte wurden festgelegt:

* Waldfläche westlich Eden (BUP 8)
* Waldfläche südlich Eden (BUP 9)
* Biotopkartierung „Feuchtwald nordöstlich Hausmanning“ -745-0265-001- (BUP 10)
* Biotopkartierung „Feuchtgehölz südlich Neudöbl“ -7545-0270-001 (BUP 11)
* Biotopkartierung „Gehölzsaum nördlich Pilham“ -7545-0269-003 (BUP 12)

Aus dem vorgelegten Gutachten ist ersichtlich, dass der Prüfwert hinsichtlich einer irrelevanten NH3-Zusatzbelastung nach TA Luft lediglich an BUP 8, der Waldfläche westlich Eden regelmäßig überschritten wird. Durch die Verbesserung der Ableitbedingungen an den bestehenden Mastschweineställen (Erhöhung der Abluftkamine) kommt es an BUP 8 auch unter Einbeziehung der Emissionen des geplanten Masthähnchenstalls zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation hinsichtlich Ammoniak in den bodennahen Luftschichten (bis 12 m) an BUP 8.

Hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition wird im Gutachten ausgeführt, dass durch die Planungssituation eine deutliche Verbesserung an BUP 8 und eine geringfügige Verbesserung an BUP 12 erreicht wird.

Auf Grund der im vorgelegten Gutachten getroffenen Immissionsprognosen, unter Berücksichtigung der Kriterien der Berner Liste, können erhebliche negative Auswirkungen durch Stickstoff- einträge ausgeschlossen werden. Aus dem immissionsschutztechnischen Gutachten wird deutlich, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation an den betrachteten Beurteilungspunkten BUP 8 und 12 erreicht wird.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Westlich des Anlagenstandorts durchfließt der Kleeberger Bach das Beurteilungsgebiet von Nord nach Süd. Der minimale Abstand des Gewässerkörpers zum Anlagenstandort beträgt hierbei ca. 340-400 m.

Eine erhebliche negative Beeinflussung des ökologischen bzw. chemischen Zustands des Gewässers durch das Vorhaben ist bei ordnungsgemäßem Betrieb unter Einhaltung der Auflagen zum Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt nicht in bzw. nahe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Im Beurteilungsgebiet finden sich 3 Bodendenkmäler:

* Siedlungen des Spätneolithikum (Altheimer Gruppe) und der späten Latenezeit (D-2-7445-0004)
* Verebnete Viereckschanze der späten Latenezeit (D-2-7445-0052)
* Siedlungen des Neolithikums und der Latenezeit (S-2-7446-0264)

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Bodendenkmäler.

Zusammengefasst ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung beeinträchtigt.

**Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nummer 2.3 Anhang 3 UVPG nicht gegeben sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG).**

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau

Untere Immissionsschutzbehörde

Passau, 07.03.2019

Steininger

Ver.-Ang.

**Bestätigung**

über die ortsübliche Bekanntmachung

Markt Ruhstorf

Am Schulplatz 8 + 10

94099 Ruhstorf a. d. Rott

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG**

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die UVPG**

Antrag des Herrn Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 1 BImSchG) - Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eines Masthähnchenstalles mit 29.900 Tierplätzen, einer weiteren Güllegrube, einer überdachten Mistplatte und Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage (500 Tierplätze) durch Erhöhung der Abluftkamine von 1,5 m über First des höchsten Dachpunktes auf Fl. Nr. 800 Gemarkung Hütting, Ruhstorf, Landkreis Passau

**Antragssteller:** Herrn Bernhard Wagner, Eden 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott

Die Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG, dass für o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG besteht, wurde

am

durch

ortsüblich bekannt gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

**zurück an:**

Landratsamt Passau

Sachgebiet 52

Untere Immissionsschutzbehörde

Frau Steininger – 52.0.08

Domplatz 11

94032 Passau